

# **SO\_GERICHTE VWBES.2017.36 vom 6. April 2017**

SO Obergericht, 2017-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2017.36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2017.36)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2017.36 du 6 avril 2017

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2017.36 del 6 aprile 2017

## **Erwägungen**

### **E. 6**

Eine Windkraftanlage ist eine Infrastrukturanlage wie eine Mobilfunkantenne, eine Strassenlaterne oder eine Hochspannungsleitung. Infrastrukturanlagen sind kaum je von besonderer Schönheit und Eigenart. Dies ist hinzunehmen. Eine Windenergieanlage ist per se sichtbar. Allein aus dieser Tatsache kann jedoch noch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Sinne einer erheblichen Störung abgeleitet werden. §§ 7 und 8 der Sonderbauvorschriften regeln die Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Integration in das Landschaftsbild aufgrund einer summarischen Prüfung ausreichend. Zu verhindern, dass in der Ferne, auf dem Berg weithin sichtbare Windräder drehen, bringt keinen eigenen persönlichen praktischen Nutzen.

### **E. 7**

Was den Einwand anbelangt, die Beschwerdeführer seien potenziell als Steuerzahler betroffen, wenn das Projekt scheitere, ist auf die Beurteilung der städtischen Finanzverwaltung abzustellen: Das schlimmste Szenario ist, dass der Windpark gebaut wird, aber nicht in Betrieb geht und keinen Restwert hat. Die SWG könnten den Verlust beim heutigen Geschäftsgang selber tragen: Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Steuerzahler zur Kasse gebeten werden muss (Städtische Risikoanalyse zum Projekt, vom 2. November 2015, S. 3). Zur Begründung der Beschwerdelegitimation genügt dieses Argument jedenfalls nicht, wären doch die Beschwerdeführer nicht stärker als andere Einwohner Grenchens betroffen.

### **E. 8**

Die Beschwerdeführer versuchen, ihre Legitimation aus höchst unwahrscheinlichen Risiken herzuleiten (Bergsturz, Trinkwasserverschmutzung, schädlicher Infraschall trotz grosser Entfernung, drohender Konkurs der SWG). Dies ist nicht angängig. Es ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet, sie ist abzuweisen.

Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 3■800.00, festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 3■800.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Scherrer Reber

Schaad

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 1C\_263/2017, 1C\_677/2017 vom 20. April 2018 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.